



Projekt-Nr. 5977-405-KCK

Kling Consult GmbH Burgauer Straße 30 86381 Krumbach

> T +49 8282 / 994-0 kc@klingconsult.de

# Änderung des Flächennutzungsplanes

# "Nasskiesausbeute-Burg IV"

Stadt Thannhausen Gemarkung Burg



# Teil B: Begründung mit Umweltbericht

(Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB: Zusammenfassung des Umweltberichts aus dem Umweltbericht zur Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Nasskiesausbeute-Burg IV")

Vorentwurf i. d. F. vom 28. Oktober 2025



Tragwerksplanung



Bauleitung



Architektur



Sachverständigenwesen



Baugrund



Generalplanung



Vermessung



Tiefbau



Raumordnung



SIGEKO



# Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Erforderlichkeit und Ziele der Planaufstellung	3
2	Übergeordnete landesplanerische und raumordnerische Planungen	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern	3
2.2	Regionalplan der Region Donau-Iller	3
2.3	Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP und RP	5
3	Lage und Erschließung des Plangebietes	6
4	Bestandsbeschreibung und Geländeverhältnisse	6
5	Flächeninanspruchnahme, Standortbegründung, Planungsalternativen	7
6	Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan	7
7	Planungsinhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes	7
8	Kiesabbau, Nachfolgenutzung, Hydrogeologie	8
9	Umweltbelange, Ausgleich, Artenschutz	8
10	Verkehrserschließung	8
11	XPlanung Standard	8
12	Umweltbericht	8
12.1	Rechtliche Grundlagen	8
12.2	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes	9
12.3	Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes	9
12.4	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	10
12.5	Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)	10
	Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung	10
	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz	11
	Schutzgut Boden und Wasser	11
	Schutzgut Fläche	13
	Schutzgut Klima und Luft	13
	Schutzgut Mensch	14
	Schutzgut Landschaft, Ortsbild	15
	Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Denkmalschutz	15
	Kumulative Auswirkungen	16
	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation, Ausgleich	16
	Eingriff und Ausgleich	16
12.7.2	Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	16 17
12.0	Planungsalternativen Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	17
	Monitoring und Überwachung	18
	Zusammenfassung	18
13	Planungsstatistik	18
14	Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	19
15	Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplanes	19
16	Verfasser	19



# 1 Anlass, Erforderlichkeit und Ziele der Planaufstellung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Rechtsgrundlage für den im Parallelverfahren aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Nasskiesausbeute-Burg IV" geschaffen werden. Anlass für die Aufstellung ist die Entwicklung von neuen Abbauflächen zur standortnahen Rohstoffgewinnung. Ziel ist die Ausnutzung des Standortes zur Gewinnung von Kies durch Nass-Ausbaggerung.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Thannhausen stellt das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung des Offenlandcharakters im Mindeltal dar. Durch die Darstellung als Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen im Regionalplan Donau-Iller ist die zukünftige Bodennutzung des Standortes als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen vorgegeben. Der Flächennutzungsplan wird somit aus dem Regionalplan entwickelt.

Die vorbereitende Bauleitplanung dient der vorbereiteten Darstellung des Zielzustands der Abbau- und Rekultivierungsplanung. Damit wird die Bodennutzung im Flächennutzungsplan entsprechend dem geplanten Kiesabbau dargestellt, um auch den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

# 2 Übergeordnete landesplanerische und raumordnerische Planungen

# 2.1 Landesentwicklungsprogramm LEP Bayern

Die Stadt Thannhausen ist im LEP Bayern als Einzelgemeinde mit besonderem Handlungsbedarf dargestellt. Die nächstgelegenen Oberzentren sind Günzburg/Leipheim. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern sind zu beachten.

- In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen (Z 5.2.1)
- Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden (G 5.2.2)
- Abbaugebiete sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden (G 5.2.2)

# 2.2 Regionalplan der Region Donau-Iller

Raumstrukturell ist die Stadt Thannhausen im Regionalplan als Unterzentrum (A IV 2 Z 2) im ländlichen Raum dargestellt. Zusätzlich befindet sich Thannhausen auf einer regionalen Entwicklungsachse (A III 2 Z 1). Das nächstgelegene Oberzentrum ist das Doppelzentrum Günzburg/Leipheim im Norden.

In der Raumnutzungskarte wird für das Plangebiet ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen dargestellt. Zudem grenzen ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz/Landschaftspflege, ein Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, ein Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen, ein Vorbehaltsgebiet für Erholung sowie eine Grünzäsur im unmittelbaren Umfeld an.





Abb. 1: Raumnutzungskarte mit Darstellung des Plangebietes (schwarz), o. M.

Die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Regionalplans sind zu beachten.

- Die Gewinnung oberflächennaher, mineralischer Rohstoffe in der Region soll sparsam sowie umwelt- und flächenschonend erfolgen. Dazu sollen eine ressourceneffiziente Nutzung und der größtmögliche Einsatz von geeigneten, umweltverträglichen Recyclingmaterialien angestrebt werden (B IV 3 G 1).
- In den Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ein besonderes Gewicht gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen beizumessen (B IV 3 G 7).
- In den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Rohstoffen ist der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen ein besonderes Gewicht gegenüber raumbedeutsamen Nutzungen beizumessen, die einem zukünftigen Abbau entgegenstehen (B IV 3 G 8).
- Raumbedeutsame Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu konzentrieren. Ausnahmsweise ist im Einzelfall auch die Inanspruchnahme der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffen für raumbedeutsame Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe möglich, wenn die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgeschöpft oder nachweislich nicht verfügbar sind. Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen sind raumbedeutsame Erweiterungen oder Neuerschließungen von Gewinnungsstellen in der Regel nicht zulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig aufgrund der besonderen Lage für ein überregional bedeutsames Bauvorhaben bei nachgewiesenem, zusätzlichen Rohstoffbedarf für das Vorhaben, oder bei einer kleinräumigen Erweiterung zum vollständigen Ausschöpfen eines bereits in Abbau befindlichen Rohstoffvorkommens, oder bei zeitlich vorgelagertem Abbau eines Rohstoffvorkommens im Rahmen einer anschließenden Gewerbeflächennutzung oder Verkehrserschließung (B IV 3 Z 9).
- Der Abbau in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten soll im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Minimierung der Umweltauswirkungen und der Flächeninanspruchnahme bei möglichst maximaler Rohstoffverwertung optimiert werden (B IV 3 G 10).
- Die Rekultivierung in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten soll möglichst Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt erfolgen, so dass zeitnah nach einem Abbau geeignete Voraussetzungen für die festgelegten Folgefunktionen geschaffen werden. Unabhängig



von der festgelegten Folgefunktion sollen dabei nutzungsfreie Bereiche für den Arten-Biotop- und Landschaftsschutz eingeplant werden. Die Bodenfunktionen sollen so weit wie möglich wieder hergestellt werden (B IV 3 G 11).

- In den Vorbehaltsgebieten für Erholung ist den Belangen Erholung und Landschaftsbild bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Umweltbelastungen, einschließlich Lärmemissionen, sind in diesen Gebieten möglichst gering zu halten und ggf. zu reduzieren. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung soll die Kulturlandschaft im Hinblick auf ihre Eignung für Kur, Freizeit sowie natur- und kulturgebundene Erholung bewahrt und weiterentwickelt werden (B I 6 G 6).
- Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der ökologischen Vielfalt sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (B I 1 G 2).
- Zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems, zum Erhalt von Kulturlandschaften und zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungen eingeräumt werden (B I 1 G 7).
- Alle Nutzungen sowie bauliche Anlagen sind im Bereich der Grünzäsuren unzulässig, soweit dadurch die Funktionen der Grünzäsuren erheblich beeinträchtigt werden. Straßen ohne Nebenanlagen oder Schienenwege, Anlagen für Erholung, Freizeit oder Sport sowie Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser mit einem der Grünzäsur entsprechenden Charakter können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Grünzäsur nicht in ihrer Gesamtheit beeinträchtigt wird. Neue Trassen für Straßen oder Schienenwege sind nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn keine alternative Trassenführung möglich ist (B II 2 Z 2).
- Um die ökologischen Ausgleichsfunktionen der Grünzäsuren zu verbessern, sollen die Kommunen auf eine ökologische Aufwertung im Bereich der Grünzäsuren hinwirken (B II 2 G 3).

#### 2.3 Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP und RP

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb eines Vorranggebietes für den Abbau von Rohstoffen. Vorgesehen ist der Nasskiesabbau. Die zukünftige Bodennutzung (Kiesabbau) ist damit vorgegeben. Flächenbezogen wird das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe eingehalten und nicht beeinträchtigt.

Das gesamte Plangebiet grenzt an ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz/Landschaftspflege, ein Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, ein Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen und an eine Grünzäsur an. Diese werden nicht berührt bzw. sind nicht beeinträchtigt.

Bezüglich des Vorbehaltsgebiets für Erholung (B I 6 G 5) ist anzumerken, dass sich innerhalb des Plangebietes keine Erholungsnutzungen befinden, die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Rad- und Wanderwege werden nicht berührt. Dem Grundsatz nach sind in der gesamten Region ausreichend Flächen zu sichern, die den Ansprüchen der Bevölkerung nach Freizeit und Erholung und der Sicherung des Landschaftsbilds gerecht werden. Dies ist vorliegend eingehalten, da ausschließlich im vorliegenden und



bereits vorhandenen Gebietskonglomerat Abbauflächen und Abbauseen vorhanden sind und umliegend weitläufige Flächen vorhanden. Gegenüber dem bestehenden räumlichen Gebietsumgriff von Abbauflächen und Abbauseen erfolgt keine wesentliche Beeinträchtigung. Zudem dient der Abbausee als zukünftiger Landschaftssee im Sinne eines Erholungsgebietes und von Bewegung. Durch das Vorhaben ergeben sich keine Einschränkung für die Naherholung und die Erholungsfunktion. Das Vorbehaltsgebiet für Erholung wird in der jeweiligen Funktion nicht berührt.

Es werden keine Ziele oder Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms oder der Regionalplanung widersprochen. Der Flächennutzungsplan wird aus dem rechtskräftigen Regionalplan entwickelt.

#### 3 Lage und Erschließung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Stadt Thannhausen, Gemarkung Burg und liegt zwischen bestehenden und gesicherten Abbauflächen. Westlich, südlich und nördlich befinden sich weitere Landschaftsseen mit vergangenen, bereits abgeschlossenen oder geplanten Kiesabbautätigkeiten. Angrenzend verlaufen im Westen, Norden und Osten Feldwege. Das Plangebiet liegt ca. 300 m nördlich der Gemeindeverbindungsstraße Bayersried/Burg und ca. 300 m östlich der Mindel.

Erschlossen wird das Plangebiet in Richtung Norden nach Nettershausen mit Anbindung der Staatsstraße St 2025. Die Erschließung ist gesichert.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung und umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 61.240 m². Das Plangebiet beinhaltet vollständig die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 747, 748, 749 und 751 sowie die Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 750 und 750/1. Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der Stadt Thannhausen und der Gemarkung Burg.

#### 4 Bestandsbeschreibung und Geländeverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum des Mindeltals und wird von umliegenden (Kiesabbau-) Seen geprägt. Das Gelände ist weitestgehend eben mit geringen topographischen Unterschieden auf einem Höheniveau von ca. 504 m über Normalhöhen-Null (NHN).

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Das Plangebiet liegt nördlich eines bestehenden Landschaftssees. Gegenwärtig wird der Standort landwirtschaftlich als offene Feldflur (Ackerland- und Grünland-Nutzung) beansprucht. Gehölzbestände sind nicht vorhanden.

Außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Im Süden grenzen ein Landschaftssee sowie Sukzessionsbereiche an. Im Norden, Westen und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen und Feld-/Wirtschaftswege an. Im Südwesten befindet sich eine Zu-/Abfahrt (Wirtschaftsweg) für den Strommast der 110-kV-Freileitung, welche nicht berührt wird. Im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich zahlreiche Landschaftsseen mit randlichen Sukzessions-/Gehölzbeständen. Westlich des Plangebietes verläuft zudem die Mindel.



Abb. 2: Bestand innerhalb des Plangebietes (schwarz-markierter Umgriff), o. M.

#### 5 Flächeninanspruchnahme, Standortbegründung, Planungsalternativen

Durch die regionalplanerische Darstellung des Plangebietes als Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen ist die zukünftige Bodennutzung des Standortes vorgegeben. Das Plangebiet fällt innerhalb des bevorzugten Bereiches für Kiesabbau. Die Grundstücksverfügbarkeit ist gegeben. Der Flächennutzungsplan wird aus dem Regionalplan entwickelt. Eine Prüfung der Standortwahl sowie anderweitige Planungsalternativen sind damit nicht vorhanden bzw. entbehrlich.

### 6 Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als "Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung des Offenlandcharakters im Mindeltal" dar. Zugleich wird ein "Überschwemmungsgebiet" dargestellt. Im Süden wird zudem der Schutzstreifen der angrenzenden 110 kV-Freileitung dargestellt.

### 7 Planungsinhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht grundsätzlich dem Umgriff des Bebauungsplanes. Die vorbereitende Bauleitplanung dient der vorbereiteten Darstellung der Abbau- und Rekultivierungsplanung. In Anlehnung an den rechtskräftigen Planstand des Flächennutzungsplanes erfolgt die Darstellung des Zielzustands, somit der Rekultivierung.

Vorgesehen ist die teilräumliche Darstellung von Wasserflächen. Maßgebend wird der offene Landschaftssee als zukünftige Bodennutzung gesichert.

Zudem ist die teilräumliche Darstellung von Grünflächen (nach Wiederauffüllung als Zielzustand) vorgesehen.

In fortführender Weise zum bestehenden Planstand werden der nördliche Schutzstreifen der 110 kV-Freileitung und das Überschwemmungsgebiet dargestellt.



### 8 Kiesabbau, Nachfolgenutzung, Hydrogeologie

Die konkrete Nasskiesausbeute ist Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Damit einhergehende wasserrechtliche und hydrogeologische Belange sind im Bebauungsplan zu prüfen. Die einschlägigen Vorschriften zum Grundwasserschutz, Bodenschutz und die entsprechenden Abbaurichtlinien sind zu beachten.

Eine fischereiliche Bewirtschaftung zur Hege der entstehenden Gewässer ist nach den fischereigesetzlichen Bestimmungen des (BayFiG) und der (AVBayFiG) erlaubt bzw. zu gewährleisten. Etwaige darüberhinausgehende Freizeit- und Erholungsnutzungen sind ausgeschlossen.

#### 9 Umweltbelange, Ausgleich, Artenschutz

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange, wie beispielsweise des Arten-, Natur-, Boden- und Landschaftsschutzes, der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Kulturgüter und die Gesundheit des Menschen, von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren sowie des Artenschutzes werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB auf der Ebene der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge einer Umweltprüfung (Umweltbericht) ermittelt und bewertet.

Auch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) erfolgt eine detaillierte Betrachtung der Umweltbelange in einem Umweltbericht. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sowie der Eingriff/Ausgleich der Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden im Bebauungsplan ermittelt.

#### 10 Verkehrserschließung

Erschlossen wird das Plangebiet grundsätzlich durch die bestehenden Zuwegungen im räumlichen Umfeld in Richtung Norden über Nettershausen zur Staatsstraße St 2025. Die Erschließung ist gesichert.

#### 11 XPlanung Standard

XPlanung ist als verbindlicher Standard für Planungsverfahren bzw. raumbezogene Planwerke der Bauleit- und Landschaftsplanung sowie Raumordnung anzuwenden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf Grundlage des standardisierten XPlanung-Formats vollvektoriell erstellt.

# 12 Umweltbericht

#### 12.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht den Bauleitplänen beizufügen. Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht entspricht dem jeweiligen Planungszustand, im vorliegenden Fall der vorbereitenden Bauleitplanung.



Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt dabei im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Zu diesem wurde ebenfalls ein Umweltbericht mit den konkreten Auswirkungen sowie festgesetzten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausgearbeitet. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB stellt der vorliegende Umweltbericht eine Zusammenfassung des Umweltberichts aus der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Nasskiesausbeute-Burg IV" dar.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der Umweltbericht wird durch die Auswertung der im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung eingehenden Stellungnahmen ergänzt. Im Verfahren wird der Umweltbericht durch die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingehenden Stellungnahmen vervollständigt.

# 12.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Ziel ist die Entwicklung von neuen Abbauflächen zur standortnahen Rohstoffgewinnung von Kies durch Nass-Ausbaggerung. Die vorbereitende Bauleitplanung dient der vorbereiteten Darstellung des Zielzustands der Abbau- und Rekultivierungsplanung. Damit wird die Bodennutzung im Flächennutzungsplan entsprechend dem geplanten Kiesabbau dargestellt, um auch den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Weitere Informationen zum Inhalt sind der Begründung unter Ziff. 1 zu entnehmen.

#### 12.3 Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für die Änderung des Flächennutzungsplanes von Bedeutung sind. Es wird dargelegt, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden:

Bundesimmissionsschutzgesetz

Durch den geplanten Kiesabbau resultieren keine schädliche Umwelteinwirkungen und Vorbeugen dem Entstehen schädlichen Umwelteinwirkungen.

Bundesnaturschutzgesetz

Vorhabenrelevante Ziele des Umweltschutzes: Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung: Im Flächennutzungsplan sind die Grenzabstände und Verfüll-Bereiche im Sinne der Rekultivierung als Grünflächen gesichert. Die Rekultivierungsplanung, grünordnerische Festsetzungen, der Boden- und Grundwasserschutz und Ausgleichsmaßnahmen sind Gegenstand im Bebauungsplan.

Regionalplan der Region Donau-Iller

Vorhabenbezogene Ziele des Umweltschutzes: Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb eines Vorranggebietes für den Abbau von Rohstoffen und angrenzend an weitere Vorbehalts-/Vorranggebieten.

Bauleitplanerische Berücksichtigung: Das Plangebiet fällt innerhalb des bevorzugten Bereiches für Kiesabbau, wodurch das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe eingehalten und nicht beeinträchtigt wird. Das gesamte Plangebiet grenzt an ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz/Landschaftspflege (B I 1 G 7), ein Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (B I 5 G 4) sowie eine Grünzäsur (B II 2



Z 1), welche nicht berührt werden. Das Vorbehaltsgebiet für Erholung (B I 6 G 5) wird in seiner Funktion nicht beeinträchtigt.

# 12.4 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Übergeordnet ist der Standort in der Obereinheit des Naturraumes der Iller-Lech-Schotterplatte (046-A) und in die Feingliederung der Untereinheit 046-C Mindeltal einzuordnen.

Das Plangebiet wird vollständig intensiv landwirtschaftlich (offene Feldflur) genutzt und schließt unmittelbar nördlich an einen bestehenden Abbausee an. Die bestehenden und gesicherten Zuwegungen (Wirtschaftswege mit den Flur-Nrn. 745 und 755) werden weiterhin genutzt und bleiben erhalten. Im Süden grenzen Sukzessionsflächen bzw. Böschungen des bestehenden Landschaftssees an, welche erhalten und unberührt bleiben. Gehölz-/Vegetationsbestände sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Im räumlichen Umfeld befinden sich weitere Landschaftsseen mit vergangenen, bereits abgeschlossenen oder geplanten Kiesabbautätigkeiten. Im Osten befinden sich überwiegend landwirtschaftliche Nutzungen. Die Topografie der Umgebung ist wenig bewegt und wird geprägt von dem westlich verlaufenden Flusslauf der Mindel.

Denkmäler jeglicher Art sind nicht vorhanden. Von dem Vorhaben sind keine nationalen Schutzgebietsverordnungen nach BNatSchG sowie keine internationalen Schutzgebietsverordnungen nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie betroffen. Eine ausführliche Bestandsaufnahme mit den voraussichtlichen Auswirkungen wird nachfolgend für das jeweilige Schutzgut beschrieben.

#### 12.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt die Darstellung des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung des Offenlandcharakters im Mindeltals. Der jetzige Ausgangszustand (landwirtschaftliche Nutzung) bleibt erhalten.

Der Standort würde nicht zur Nasskiesausbeute genutzt werden. Es würden keine möglichen Auswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Flora und Fauna sowie Boden und Wasser resultieren. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Plangebiet als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau im Regionalplan Donau-Iller dargestellt ist, wodurch die zukünftige Bodennutzung als Kiesabbaugebiet vorgegeben ist.

#### 12.6 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes für jedes einzelne Schutzgut abgegeben, das voraussichtlich beeinflusst wird. Im Rahmen der Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden die möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten und möglichen Vorhabens in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis i) BauGB beschrieben. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ (geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit). Die einzelnen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren inklusive der konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden in den nachfolgenden Kapiteln behandelt.



Eine ausführliche Betrachtung ist der Ebene des Bebauungsplanes zu entnehmen, da es sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB im vorliegenden Umweltbericht (Änderung des Flächennutzungsplanes) um eine Zusammenfassung des Umweltberichts aus dem Umweltbericht zur Begründung des Bebauungsplanes "Nasskiesausbeute-Burg IV" handelt.

#### 12.6.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz

#### Bestandsaufnahme

Nachdem das Plangebiet im Wesentlichen gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt wird, ist entsprechend von Arbeitsprozessen wie Aussaat, Ernte sowie Düngeeintrag auszugehen. Nationale Schutzgebiete nach BNatSchG oder internationale Schutzgebietsverordnungen nach Vogel- oder FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Amtliche Biotope nach Biotopkartierung sind nicht vorhanden. Gehölz- oder Vegetationsbestände sind nicht betroffen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes bewertet eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) die Habitat-Eignung des Standortes.

# Auswirkungen

Während der geplanten Abbauphase kann es durch Abbaulärm und Staubemissionen zu Störungen der in diesem Bereich lebenden Fauna kommen. Der Einsatz der Abbaumaschinen und die Erdbewegungen im Zuge des Kiesabbaus führen zur Zerstörung von Bodenlückensystemen, Kleinhabitaten oder auch Fortpflanzungsstätten. Ferner sind Erschütterungen und Verkehrsbewegungen möglich.

Vorliegend sind Grünflächen für die Grenzabstände, Verfüll-Bereiche, Ausgleichsflächen bzw. die Rekultivierungsziele vorgesehen. Durch die Rekultivierungsplanung wird der Erhalt, die Sicherung und Optimierung ökologisch und naturschutzfachlich wertvoller Lebensgemeinschaften gewährleistet und eine Strukturanreicherung und Biotopneuschaffung zur Stabilisierung des Naturhaushaltes in ökologisch verarmten Bereichen geschaffen. Damit liefert die Rekultivierungsplanung einen Beitrag zur Biotopvernetzung. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Verwendung von standortheimischen Pflanzenarten der potenziellen natürlichen Vegetation. Insbesondere in den Sukzessions-Bereichen bzw. Grünflächen ergibt sich eine deutliche Verbesserung der Lebensraumbedingungen.

Artenschutzbelange sind durch die im Bebauungsplan einzuhaltenden Vorkehrungen zur Vermeidung und Ersatzmaßnahmen nicht betroffen. Maßnahmen für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes sind entbehrlich. Nähere Konkretisierungen und artenspezifische Aussagen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen.

#### Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: mittlere Erheblichkeit

#### 12.6.2 Schutzgut Boden und Wasser

#### Bestandsaufnahme

Wasserschutzgebiete, wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete oder Gewässer sind nicht berührt. Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.



Die geologische und hydrogeologische Bestandsaufnahme sowie die Grundwasserbemessung sind vollständig der Begründung des Bebauungsplanes mit hydrogeologischem Gutachten und numerischer Grundwassermodellierung als Anlage zu entnehmen.

Das gesamte Plangebiet befindet sich im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet  $HQ_{100}$  der Mindel. Dieses entspricht dem Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Zudem befindet sich das Plangebiet innerhalb der Hochwassergefahrenflächen bei  $HQ_{100}$  der Mindel. Eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist auf Grund der Nasskiesausbeute nicht erforderlich.

Die nächstgelegenen Wasserschutzgebiete befinden sich in nordwestlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 410 m (Thannhausen, St.; 2210772800039) sowie in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 1.850 m (Ursberg; 2210772800040).

Die Mindel (Gewässer 1. Ordnung) verläuft ca. 170 m entfernt im Westen. Im Nahbereich sind weitere (Nass-) Kiesabbautätigkeiten vorhanden.

#### Auswirkungen

Durch den Kiesabbau geht gewachsene Bodenoberfläche dauerhaft verloren. Diese Fläche steht damit nicht mehr den natürlichen Bodenfunktionen wie beispielsweise Filterung und Pufferung von Schadstoffen zur Verfügung. In Bereich von zwischengelagerten Bodenmaterial wird Boden verdichtet. Die Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes und der Abbau- und Rekultivierungsplanung auf der Ebene des Bebauungsplanes sind einzuhalten.

Durch die Sukzessions- und Grünflächen im Zuge der Rekultivierung wird eine ausreichende Abschirmung der offenen Wasserfläche zu den angrenzenden Nutzungen erreicht.

Im Zuge der Auskiesung erfolgen folgende Eingriffe: Vollständiger abschnittsweiser Abtrag des vor Ort anstehenden Oberbodens im Bereich der geplanten Abbauflächen. Vollständiger abschnittsweiser Abtrag des vor Ort anstehenden Unterbodens im Bereich der geplanten Abbauflächen. Wiederherstellung des durchwurzelbaren Unter- bzw. Oberbodenhorizonts in Teilbereichen der Abbaufläche. Grundsätzlich ist eine Vermischung unterschiedlicher Bodenhorizonte im Zuge der Aushubarbeiten zu vermeiden, sofern dies möglich ist. Im vorliegenden Fall muss der oberflächennah unter Gelände zu erwartende Oberboden im Zuge der Erdarbeiten getrennt ausgehoben werden, um diesen in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nach Abschluss der Kiesausbeute ist der so getrennte ausgebaute Oberboden extern aufzutragen sowie der darunter folgende Unterboden in den geplanten Rekultivierungsbereich innerhalb der Abbaufläche wieder lagenweise aufzubringen. Die Vorgaben der DIN 19731 und DIN 18915 sind einzuhalten. Ein Wiedereinbringen von torfigen Schichten ist nach erfolgtem Abbau gemäß den geltenden Vorschriften nicht zulässig. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist erforderlich. Die Maßgaben des Bodenschutzkonzeptes sind zu beachten.

Die hydrogeologische Standortsituation und die Grundwasserverhältnisse werden auf der Ebene des Bebauungsplanes näher betrachtet.

Durch die vorliegende Planung erfolgen keine Maßnahmen, die dem Überschwemmungsgebiet bzw. den Hochwassergefahrenflächen (HQ<sub>100</sub>) der Mindel bzw. dem Wasserhaushaltsgesetz entgegenstehen. Das Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird in der jeweiligen Funktion nicht berührt



Nähere Konkretisierungen und detailliertere Auswirkungen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen.

Projekt-Nr. 5977-405-KCK

#### Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden und Wasser: mittlere Erheblichkeit

#### 12.6.3 Schutzgut Fläche

#### Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt nach Darstellung des Regionalplanes vollständig innerhalb eines Vorranggebietes für den Abbau von Rohstoffen. Zudem wird ein Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiet) und Vorbehaltsgebiet für Erholung dargestellt. Angrenzend sind zudem ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und eine Grünzäsur dargestellt.

#### Auswirkungen

Das Plangebiet fällt innerhalb des bevorzugten Bereiches für Kiesabbau, wodurch das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe eingehalten und nicht beeinträchtigt wird. Die zukünftige Bodennutzung (Kiesabbau) ist vorgegeben. Die Nachfolgenutzung als Landschaftssee (Leitbild bei der Rekultivierung) wird teilräumlich eingehalten. Flächenbezogen sind die Auswirkungen gering.

Durch die vorliegende Planung erfolgen keine Maßnahmen, die dem Überschwemmungsgebiet bzw. den Hochwassergefahrenflächen (HQ<sub>100</sub>) der Mindel bzw. dem Wasserhaushaltsgesetz entgegenstehen. Das Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird in der jeweiligen Funktion nicht berührt. Ebenfalls wird das Vorbehaltsgebiet für Erholung in der jeweiligen Funktion nicht berührt.

#### Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Fläche: geringe Erheblichkeit

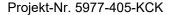
#### 12.6.4 Schutzgut Klima und Luft

#### Bestandsaufnahme

Das Mindeltal stellt einen kühl-feuchten Landschaftsraum dar. Ausschlaggebend hierfür sind die von den angrenzenden Höhenrücken einströmende Kaltluft und die starke nächtliche Abkühlung der bodennahen Luftschichten über den weit verbreiteten Grünland- und Ackerstandorten. Dieser Effekt wird im Mindeltal durch das ganzjährig hoch anstehende Grundwasser verstärkt. Von der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzung können phasenweise geruchsbelästigende Immissionen ausgehen. Diese Umstände sind für die Planung aufgrund der angrenzenden Nutzungen (Erholungsraum, Landschaftsseen, Kiesabbau, landwirtschaftliche Felder, kein Siedlungsumfeld) von untergeordneter Relevanz.

#### Auswirkungen

Mit dem Nasskiesabbau sind standortklimatische Änderungen verbunden. Dabei spielen Größe und Tiefe der Wasserflächen bzw. des Kiesabbausees eine Rolle. Der Wasserkörper von Kiesabbauseen hat ein größeres Wärmespeichervermögen als die umgebende





Landoberfläche. Dies führt tagsüber bei einer Schönwetterperiode zu einer geringeren Erwärmung des Wassers im Sommer und zu einem Wärmeinseleffekt während klarer windstiller Strahlungsnächte. Dieser gedämpfte Temperaturverlauf wirkt sich auch auf die darüber liegenden Luftschichten aus und hat positive Auswirkungen auf den Seeuferbereich bei Spätfrostgefahr. Diese Auswirkungen sind jedoch auf den unmittelbaren Nahbereich von Kiesabbauseen beschränkt. Durch den geplanten Kiesabbau wird eine weitere Landoberfläche dauerhaft in eine Wasseroberfläche überführt. Da die genannten klimatischen Veränderungen sich nur unmittelbar im Bereich des Kiesabbausees auswirken, sind mit dem Abbau im Hinblick auf die Schutzgüter Klima und Lufthygiene keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Eine lufthygienische Belastung durch Kiesabbau liegt nicht vor.

### Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Klima und Luft: geringe Erheblichkeit

#### 12.6.5 Schutzgut Mensch

#### Bestandsaufnahme

Eine Erholungseignung und Funktion hat das Plangebiet selbst nicht. Im weiteren Umfeld ergeben sich vor allem durch Bade- und Angelnutzungen der vorhandenen Kiesabbauseen insbesondere im Norden (Baggersee Burg), Nordwesten (Eichweiher Ursberg) und im Süden (Burgsee) eine Eignung. Die nächstgelegenen Siedlungsbereiche befinden sich in einer Entfernung von über 800 m zur Abbaukante. Es handelt sich hierbei um den Ortsteil Bayersried (Gemeinde Ursberg) im Westen. Anderweitige Siedlungsbereiche (Nettershausen, Premach, Burg, Balzhausen) sind mindestens 1.000 m entfernt. Verkehrslärmimmissionen oder Gewerbelärmimmissionen sind nicht vorhanden. Geruchsimmissionen gehen phasenweise von den landwirtschaftlichen Nutzungen aus.

#### Auswirkungen

Aufgrund der Entfernung zu benachbarten Siedlungsbereichen bzw. Bereichen, die für die Erholung genutzt werden (z. B. umliegende Bade-/Angelnutzungen der vorhandenen Kiesabbauseen) sind keine Beeinträchtigungen der Funktionen Wohnen und Wohnumfeld bzw. Freizeit und Erholung zu erwarten. Das Vorbehaltsgebiet Erholung wird in seiner Funktion nicht berührt.

Verkehrslärmimmissionen, Gewerbelärmimmissionen und Geruchsimmissionen spielen auf der Lage und Nutzung des Standortes (bestehend und geplant) keine Rolle. Verkehrliche Auswirkungen im Zuge des Kiesabtransports ergeben sich nicht, da die Abfuhr über ein bestehendes und ausgebautes (umliegendes) Wegenetz erfolgt

# Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch: geringe Erheblichkeit



#### 12.6.6 Schutzgut Landschaft, Ortsbild

#### Bestandsaufnahme

Das gegenwärtige Landschaftsbild ist im Wesentlichen geprägt durch das Nebeneinander von Kiesabbauseen - teilweise noch im Abbau - und landwirtschaftlichen Nutzungen innerhalb des Mindeltals. Maßgebliche Sichtachsen sind nicht berührt. Landschaftsbildprägende Elemente sind nicht berührt.

#### Auswirkungen

Durch die Flächenausweisung wird die Landschaft bzw. das Landschaftsbild mittel- und langfristig verändert. Eine bisher weitestgehend landwirtschaftlich genutzte Fläche wird im Zuge des Kiesabbaus in einen Landschaftssee (Wasserfläche) sowie in Verfüll-Bereiche als Grünflächen umgewandelt. Nachdem das Plangebiet als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau vorgesehen ist, sind die Auswirkungen auf der Bodennutzung (Kiesabbau) vorgegeben und zu erwarten. Es gilt daher, diese auf ein vertretbares Minimum zu reduzieren. Durch die Rekultivierung mit Darstellung von Grünflächen ist infolge der natürlichen Sukzession eine intensive Eingrünung zu erwarten. Die Rekultivierung trägt daher zu einer Strukturanreicherung und Biotopneuschaffung in ökologisch verarmten Bereichen bei. Dies wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Dadurch ist mit einer Verbesserung des Landschaftsbildes im Umfeld des geplanten Kiesabbaus zu rechnen. Nähere Konkretisierungen sind mit der Rekultivierungsplanung zu klären.

#### Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Landschaft, Ortsbild: geringe Erheblichkeit

#### 12.6.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Denkmalschutz

#### Bestandsaufnahme

Unter Kultur- und Sachgüter werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sowie im unmittelbar angrenzenden Siedlungsumfeld sind keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles oder landschaftsprägende Denkmäler bekannt.

#### Auswirkungen

Bei Bodeneingriffen wird auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hingewiesen. Es gelten die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG.

#### Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: geringe Erheblichkeit



#### 12.6.8 Kumulative Auswirkungen

Kumulative Effekte der Umweltauswirkungen (Summationswirkung): Die Umweltauswirkungen der Planung sind in den vorangehenden Kapiteln schutzgutbezogen sowie bau- und betriebsbedingt analysiert. Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, so dass insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist als die jeweilige Einzelbeeinträchtigung. Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien im Plangebiet keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Wirkungen hinausgehen.

Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Plänen: Zu den Wechselwirkungen der planungsbedingten Umweltauswirkungen können auch andere Vorhaben und Pläne im Zusammenwirken mit der Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Maßgeblich ist hier ein gemeinsamer Einwirkungsbereich. Im Plangebiet und dessen maßgeblichem Umfeld sind keine weiteren Planungen oder Projekte bekannt, die im Zusammenwirken mit der Planung zu einer Summation von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führen könnten.

#### 12.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation, Ausgleich

#### 12.7.1 Eingriff und Ausgleich

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens führt zu einer nicht vermeidbaren Überformung und Veränderung von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen, woraus durch den Eingriff in Natur und Landschaft die Auswirkungen auf die umweltbezogenen Schutzgüter auszugleichen sind. Entsprechend sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) im Bebauungsplan festzusetzen.

Eingriff und Ausgleich werden unter Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in bzw. der Bayerischen Kompensationsverordnung ermittelt. Die Eingriffsermittlung und Ausgleichsbilanzierung sowie die Erläuterungen zu den Ausgleichsmaßnahmen sind im Einzelnen in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) ermittelt und festgesetzt. Mit den Maßnahmen wird der Eingriff ökologisch wirksam ausgeglichen.

#### 12.7.2 Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Nachfolgende Maßnahmen, die der Minimierung, Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen, werden bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Vorgesehen ist die Darstellung von Grünflächen für die Rekultivierungsziele, um eine ausreichende Abschirmung und Eingrünung der offenen Wasserfläche bzw. des Plangebietes zu erhalten. Verstärkt werden diese durch einschlägige Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplanes. Weitere Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Bebauungsplan geprüft.



# 12.8 Planungsalternativen

Durch das Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen ist die zukünftige Bodennutzung des Standortes als Bereich für Kiesabbau vorgegeben, wodurch anderweitige Planungsalternativen nicht zur Verfügung stehen. Die Prüfung von anderen Standorten ist damit entbehrlich bzw. nicht erforderlich.

### 12.9 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die vorliegende Umweltprüfung orientiert sich methodisch an fachgesetzlichen Vorgaben und Standards sowie an sonstigen fachlichen Vorgaben. Die Bestandaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes sowie den angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplänen, der Erkenntnisse im Zuge der Ausarbeitung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes, eigener Erhebungen sowie der Literatur übergeordneter Planungsvorgaben wie beispielsweise das LEP, RP, etc.

Folgende Unterlagen wurden für den Umweltbericht herangezogen:

- Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden
- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2. Auflage, Januar 2007): Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern
- Umwelt Atlas Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt), Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Regionalplan Donau-Iller (RP)
- Rechtskräftiger Bebauungsplan "Mindelmähder"
- Rechtskräftiger (vorhabenbezogener) Bebauungsplan "Nasskiesausbeute Burg II"
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), hydrogeologisches Gutachten und numerische Grundwassermodellierung sowie Bodenschutz- und Verwertungskonzept als Anlagen auf der Ebene des Bebauungsplanes (verbindliche Bauleitplanung)
- eigene Erhebungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ mit einer dreistufigen Unterscheidung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (gering, mittel und hoch). Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergeben sich aus dem textlichen Zusammenhang. Im Verfahren werden aus der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die eingegangenen Stellungnahmen herangezogen. Grundlage der vorliegenden Umweltprüfung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes.



### 12.10 Monitoring und Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Stadt Thannhausen die erheblichen Umweltauswirkungen, die im Zuge der Durchführung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

#### 12.11 Zusammenfassung

Um den zu erwartenden Eingriff beurteilen zu können, wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser, Fläche, Klima und Luft, Mensch, Landschaft und Ortsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter inklusive deren Wechselwirkungen betrachtet und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet.

Schutzgut	Erheblichkeit
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	mittel
Boden und Wasser	mittel
Fläche	gering
Klima und Luft	gering
Mensch	gering
Landschaft, Ortsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	gering

Im Zuge der beabsichtigten Planung stehen nach der vorgelegten Prüfung an ausgewähltem Standort sowie in aktuell geplanter Weise keine Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungen sowie wesentliche Umweltbelange entgegen. Die geplante Nasskiesausbeute (Abbau mit Rekultivierung) entspricht der zukünftigen Bodennutzung als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau.

Bei Einhaltung der einschlägigen Abbaurichtlinien, des Bodenschutzkonzeptes und der Rekultivierungsplanung kommt es zu keinen wesentlich negativen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Durch den Abbau liegt ein Eingriff in den Naturhaushalt vor, wodurch die Schutzgüter Flora und Fauna sowie Boden und Wasser mit einer mittleren Erheblichkeit zu bewerten sind. Anderweitige Schutzgüter sind nicht bzw. gering betroffen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplanes, der Kompensationsmaßnahmen wie die vorliegende Darstellung der Rekultivierungsziele als Grünflächen sowie der Größe und der Lage des Standortes ist davon auszugehen, dass die Umweltauswirkungen der Planung auf ein vertretbares Maß reduziert werden.

#### 13 Planungsstatistik

Räumlicher Geltungsbereich der Änderung des				
Flächennutzungsplanes	ca. 61.240 m²	100 %		
davon Wasserflächen	ca. 20.110 m²	ca. 33 %		
davon Grünflächen	ca. 41.130 m²	ca. 67 %		





# 14 Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1 Amprion GmbH, Dortmund
- 2 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg
- 3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim
- 4 Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach
- 5 Bayerischer Bauernverband
- 6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koord. Bauleitplanung BQ, München
- 7 Bayernets GmbH, München
- 8 Bezirk Schwaben, Fischereibeauftragter
- 9 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
- 10 Industrie- und Handelskammer Schwaben, Augsburg
- 11 Kreishandwerkerschaft Bereich Günzburg
- 12 Kreisheimatpfleger Landkreis Günzburg
- 13 Landratsamt Günzburg
- 14 Lechwerke AG Augsburg
- 15 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde
- 16 Regionalverband Donau-Iller
- 17 Schwaben Netz GmbH

Teil A:

- 18 Staatliches Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau
- 19 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Unterföhring
- 20 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienstort Krumbach

# 15 Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplanes

	Teil B:	Begründung mit Umwe	Itbericht, Vorentwurf i. d. F. vom 28. Oktober 2025			
16	Verfasser					
	Team Raumordnungsplanung					
	Krumbach,					
			Bearbeiter:			
	DiplGeogr	r. Peter Wolpert	M.Eng. Alexander Frev			

Planzeichnung, Vorentwurf i. d. F. vom 28. Oktober 2025

Alois Held,	Erster Bürgermeister	

Stadt Thannhausen, den .....